Pensionskasse
Tamedia AG

Vorsorgereglement der Pensionskasse der Tamedia AG

Gültig ab: 1. Januar 2018

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn **Art. 3**

Finanzierung
- Beiträge **Art. 5**
- Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge **Art. 6**

Leistungen im Alter
- Altersrente, Alterskapital **Art. 8**
- Überbrückungsrente **Art. 8**
- Kinderrenten **Art. 8**

Leistungen im Invaliditätsfall
- Invalidenrente **Art. 9**
- Kinderrenten **Art. 9**

Leistungen im Todesfall
- Ehegatten- / Lebenspartnerrente **Art. 10**
- Waisenrenten **Art. 11**
- Todesfallkapital **Art. 12**

Leistungen im Austrittsfall **Art. 16**

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Pensionskasse der Tamedia AG, Zürich
Pensionskasse	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
Firma	Tamedia AG und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeitende	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Personen
Versicherte	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeitenden
Rücktrittsalter	entspricht dem Rentenalter gemäss BVG (vgl. Beilage)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
PartG	Partnerschaftsgesetz

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 7

Art. 1 Stiftung 7
Art. 2 Aufnahme 7
Art. 3 Versicherter Lohn 8
Art. 4 Spargutschriften und Sparkapital 8

II. Finanzierung 9

Art. 5 Beiträge 9
Art. 6 Eintrittsleistung, Einkaufssumme 10

III. Versicherungsleistungen 11

Art. 7 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten 11
Art. 8 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten 11
Art. 9 Invalidenrente, Kinderrenten 13
Art. 10 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung 14
Art. 11 Waisenrenten 15
Art. 12 Todesfallkapital 15
Art. 13 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung 16
Art. 14 Auszahlungsbestimmungen 17

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses 18

Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung 18
Art. 16 Höhe der Austrittsleistung 18
Art. 17 Verwendung der Austrittsleistung 18
Art. 18 Unbezahlter Urlaub 19
Art. 19 Weiterführung der Versicherung nach Austritt 19

V. Besondere Bestimmungen 20

Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht 20
Art. 21 Sicherung der Pensionskassenleistungen 21
Art. 22 Verrechnung mit Forderungen 22
Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht 22
Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht 22
Art. 25 Ehescheidung 23
Art. 26 Teilliquidation 24

VI. Organisation 25

Art. 27 Stiftungsrat 25

Art. 28 Geschäftsführer 26
Art. 29 Kontrolle, Unterdeckung 26
Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage 27

VII. Schlussbestimmungen 27

Art. 31 Anwendung und Änderung des Reglements 27
Art. 32 Wechsel des Vorsorgeplanes 27
Art. 33 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung 28
Art. 34 Streitigkeiten 28
Art. 35 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen 28

ANHANG ZUM REGLEMENT: BESTIMMUNGEN ZUR TEILLIQUIDATION 29

ANHANG ZUM REGLEMENT: KÜRZUNGSFAKTOREN BEI EHESCHLIESSUNG NACH RENTENBEGINN 31

Kürzungsfaktoren bei Eheschliessung nach Rentenbeginn 31

ANHANG ZUM REGLEMENT: UMWANDLUNGSSÄTZE UND KÜRZUNG DES SPARKAPITALS INFOLGE BEZUGS EINER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE 32

Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter 32

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN PERSPECTIVE 34

Allgemeine Bestimmungen 34
Eintrittsschwelle 34
Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn 34
Spargutschriften 34
Finanzierung 34
Höhe der Beiträge 34
Einkauf zusätzlicher Leistungen 35
Leistungen 36
Altersrente 36
Invalidenrente 36
Kinderrente 37
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 37
Waisenrente 37

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN TAM 38

Allgemeine Bestimmungen 38
Eintrittsschwelle 38
Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn 38
Spargutschriften 38

Finanzierung 38
Höhe der Beiträge 38
Einkauf zusätzlicher Leistungen 39
Leistungen 41
Altersrente 41
Invalidenrente 41
Kinderrente 41
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 41
Waisenrente 41

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN FPE 42

Allgemeine Bestimmungen 42
Eintrittsschwelle 42
Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn 42
Maximum versicherter Lohn für CCD-Versicherte 42
Spargutschriften 42
Finanzierung 43
Höhe der Beiträge 43
Einkauf zusätzlicher Leistungen 44
Leistungen 45
Altersrente 45
Invalidenrente 45
Kinderrente 45
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 45
Waisenrente 45

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN BVGplus 1 47

Allgemeine Bestimmungen 47
Eintrittsschwelle 47
Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn 47
Spargutschriften 47
Finanzierung 47
Höhe der Beiträge 47
Einkauf zusätzlicher Leistungen 48
Leistungen 48
Altersrente 48
Invalidenrente 48
Kinderrente 48
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 49
Waisenrente 49

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN BVGplus 2 **50**

Allgemeine Bestimmungen 50
Eintrittsschwelle 50
Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn 50
Spargutschriften 50
Finanzierung 50
Höhe der Beiträge 50
Einkauf zusätzlicher Leistungen 51
Leistungen 51
Altersrente 51
Invalidenrente 51
Kinderrente 51
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente 52
Waisenrente 52

FÜR DAS JAHR 2018 MASSGEBENDE BETRÄGE **53**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

1 Unter dem Namen "Pensionskasse der Tamedia AG" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.

2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

4 Die Pensionskasse führt die Vorsorgepläne "PERSPECTIVE", "TAM", "FPE", "BVGplus 1" und "BVGplus 2". Die Zugehörigkeit zum Vorsorgeplan wird im Anschlussvertrag mit der Pensionskasse festgehalten. Die Vorsorgepläne "TAM" und "FPE" werden als geschlossene Pläne geführt.

5 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

6 Die Bestimmungen für den Ehegatten (inkl. Mitunterzeichnung bei Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Ehescheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

Art. 2 Aufnahme

1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen,

a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und

b) deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan übertrifft.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die per 31. Dezember 2013 versicherten Mitarbeitenden mit einem massgebenden Jahreslohn unterhalb des Grenzbetrags gemäss lit. b) bleiben weiterhin in der Pensionskasse versichert.

2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:

a) Mitarbeitende, die das Rentenalter gemäss BVG (vgl. Beilage) bereits erreicht haben.

b) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

c) Mitarbeitende, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind sowie Mitarbeitende, die bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert sind nach Art. 26a BVG.

d) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen von jeweils längstens drei

Monaten beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, besteht die Versicherungspflicht ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, besteht die Versicherungspflicht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

e) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitenden, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 3 Versicherter Lohn

1 Der zur Bestimmung des versicherten Lohns massgebende Jahreslohn entspricht dem vertraglich festgelegten Jahreslohn zuzüglich der im Vorjahr ausbezahlten AHV-pflichtigen variablen Lohnteile.

2 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 1, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Vorsorgeplan, mindestens jedoch einem Achtel der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

3 Der massgebende Jahreslohn gemäss Abs. 1 entspricht höchstens dem im Vorsorgeplan festgelegten Wert.

4 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.

5 Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des Rücktrittsalters der massgebende Jahreslohn des Versicherten gemäss Abs. 1 um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohns ganz oder teilweise abgesehen werden und der wegfallende Lohnanteil ganz oder teilweise weiter versichert werden. Der versicherte Lohn entspricht dann maximal dem bis zur Reduktion des massgebenden Jahreslohns versicherten Lohn, mindestens aber dem versicherten Lohn, der sich aus dem weiterhin erzielten Jahreslohn ergibt. Eine nachträgliche (nochmalige) Anpassung (Erhöhung oder Reduktion) des versicherten Lohns im Rahmen der vorstehenden Grenzen kann vom Versicherten jeweils per 1.1. beantragt werden.

Der Versicherte übernimmt auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

6 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

Art. 4 Spargutschriften und Sparkapital

1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus

a) den Spargutschriften samt Zinsen,

b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,

c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,

d) den Beträgen samt Zinsen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,

e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,

f) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung samt Zinsen.

2 Dem Sparkonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Spargutschrift gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben.

3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Sparkontos:

a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat spätestens einen Monat nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres festgelegt (vgl. Beilage). Die Festlegung für ein Kalenderjahr erfolgt zweistufig.

b) Zu Beginn des Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den Zinssatz fest, mit dem die Sparkapitalien der unterjährigen Mutationen verzinst werden.

c) Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wird spätestens einen Monat nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres festgelegt.

d) Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparkapital hinzugerechnet.

e) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.

f) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

4 Bei Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 wird das Sparkapital mit Zinsen und Spargutschriften fortgeführt. Die Fortführung dauert solange ein Kranken- bzw. Unfalltaggeld ausgerichtet wird oder der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Spargutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohns.

5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparkapital und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkapital wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 5 Beiträge

1 Die Höhe und Zusammensetzung der Beiträge werden im Vorsorgeplan festgelegt.

2 Die Beiträge der Versicherten werden in zwölf Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4 und Abs. 6, wenn

a) das Rücktrittsalter erreicht wird,

b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,

c) der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschreitet.

4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht unter Vorbehalt von Abs. 5 solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

5 Die Beitragsbefreiung beginnt am 181. Krankheitstag bzw. am 181. Unfalltag, falls die ausgerichtete Lohnersatzleistung höchstens 80% des entgangenen Lohns beträgt, spätestens aber bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange Kranken- bzw. Unfalltaggelder ausgerichtet werden oder der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Pensionskasse (vgl. Art. 4 Abs. 4 und 5).

6 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, kann er verlangen, dass die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Art. 8 Abs. 7 und Anhang).

7 Falls es die finanzielle Situation der Pensionskasse erlaubt, kann der Stiftungsrat eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.

Art. 6 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Sparkapital gutgeschrieben.

2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.

5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zur Vollendung des 70. Altersjahres zusätzliche Einkaufssummen leisten. Für teilinvalide Versicherte gilt dies analog auf dem aktiven Teil. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Vorsorgeplan bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Sparkapital gutgeschrieben. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 25 Abs. 1). Wurde die Altersgrenze für eine

Rückzahlung gemäss Art. 24 Abs. 8 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen, vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV2. Nach Ablauf der fünf Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

Art. 7 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

a) Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten (Art. 8)

b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 9)

c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 10)

d) Waisenrenten (Art. 11)

e) Todesfallkapital (Art. 12)

2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Sparkapital, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Pensionskasse.

3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 15 Abs. 6, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 14. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 5).

Art. 8 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Abs. 7.

2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Sparkapital massgebend. Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Basis dazu bilden die jeweils aktuellen technischen Grundlagen sowie ein technischer Zinssatz, der sich an der Renditeentwicklung von risikoarmen langfristigen Anlagen orientiert. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

3 Der Versicherte hat bei Pensionierung die Wahl zwischen dem Umwandlungssatz ohne oder mit Kapitalrückgewähr gemäss Vorsorgeplan. Bei der Wahl des Umwandlungssatzes mit Kapitalrückgewähr wird beim Tod des Altersrentners ein Todesfallkapital gemäss Art. 12

Abs. 3 fällig. Die Wahl des Umwandlungssatzes ist der Verwaltung bei Pensionierung schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben. Falls keine Meldung erfolgt, kommt der Umwandlungssatz ohne Kapitalrückgewähr zur Anwendung.

4 Der Versicherte kann das bei Pensionierung vorhandene Sparkapital teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Vorbehalten bleibt Art. 37 Abs. 2 BVG. Bei Pensionierung vor Erreichen des Rücktrittsalters beträgt die Voranzeigefrist drei Monate. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Erklärung ist innerhalb von drei Monaten vor der Pensionierung unwiderruflich.

5 Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, zusätzlich eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage) nicht übersteigen darf. Das vorhandene Sparkapital nach Art. 4 wird gemäss Anhang reduziert.

6 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30%, so kann er eine Teilpensionierung verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Sparkapitals sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird der Teilpensionierung entsprechend herabgesetzt.

Der dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechende Teil des Sparkapitals wird gemäss Art. 4 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 3 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 5 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Eine Teilpensionierung mit Bezug des Teilalterskapitals kann höchstens in zwei Schritten erfolgen, wobei das Arbeitsverhältnis für mindestens ein Jahr um mindestens 30% reduziert und weiterhin mindestens 30% betragen muss. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

7 Bleibt ein Versicherter über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Sparkapital mit Spargutschriften (vgl. Art. 5 Abs. 6) weiter geäufnet werden. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Sparkapital ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 10 und Art. 11 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

8 Der Versicherte hat bei Pensionierung vor dem Rücktrittsalter die Möglichkeit, sich im Zeitpunkt der Pensionierung auf die gemäss Versicherungsausweis im Rücktrittsalter ausgewiesene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird nach den Grundlagen der Pensionskasse ermittelt.

9 Der Bezüger einer Altersrente hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätte (Art. 11), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 9 Invalidenrente, Kinderrenten

1 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittalters, der

a) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder

b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war; oder

c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

2 Der Versicherte hat Anspruch auf

a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;

b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60% invalid ist;

c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50% invalid ist;

d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.

3 Die Höhe der Vollinvalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

4 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Im Zeitpunkt der Erreichung des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 8 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Sparkapital und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz ohne Kapitalrückgewähr neu festgelegt. Der Kapitalbezug gemäss Art. 8 Abs. 4 ist nicht möglich.

5 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohns beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

6 Der Bezüger einer Invalidenrente hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 11), Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe der Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Erreicht der Bezüger einer Invalidenrente das Rücktrittsalter, werden die ausbezahlten Kinderrenten zum gleichen Zeitpunkt durch Kinderrenten gemäss Art. 8 Abs. 9 abgelöst.

7 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 17 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

8 Wird gemäss Art. 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Vorbehalten bleibt die Sonderregel gemäss Schlussbestimmung zur Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket).

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 10 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente oder -abfindung

1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder

b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 7) wird bei der Ehedauer angerechnet.

2 Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Sofern bei der Pensionierung der Umwandlungssatz mit Kapitalrückgewähr gewählt wurde, kann der rentenberechtigte Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen. Die Kapitalabfindung entspricht dem Todesfallkapital gemäss Art. 12.

Dieser Kapitalbezug ist der Verwaltung schriftlich und vor Rentenbeginn bekannt zu geben.

3 Bei einem Vorbezug nach Art. 24 wird die Ehegattenrente um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Die Reduktion wird jedoch nicht vorgenommen beim Tod eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach Erreichung des Rücktrittsalters.

4 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 2.5% ihres vollen Betrags gekürzt. Diese Kürzung wird kumulativ mit derjenigen gemäss Abs. 3 angewendet.

5 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, wird die Ehegattenrente gemäss der Tabelle im Anhang um maximal 50% reduziert. Diese Kürzung wird kumulativ mit denjenigen gemäss Abs. 3 und Abs. 4 angewendet. Sie entfällt nach Ablauf von zehn Ehejahren.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern

a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und

die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat. Falls Anspruch auf eine Ehegattenrente für den geschiedenen Ehegatten besteht, entspricht diese der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedenen Ehegatten gemäss BVG. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die Renten gemäss lit. a) geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

7 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom unverheirateten und in keiner eingetragenen Partnerschaft lebenden Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete unverheiratete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente, sofern

a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der Partner oder die Partnerin von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden ist oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und

b) weder der Partner noch die verstorbene versicherte Person miteinander verwandt sind, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine Beziehung mit ähnlicher Bedeutung führt und

c) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und

d) der Partner oder die Partnerin der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurde. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der verstorbenen versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

8 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder stirbt. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des einfachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

Art. 11 Waisenrenten

1 Stirbt ein Versicherter oder Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

3 Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 12 Todesfallkapital

1 Stirbt ein erwerbsfähiger Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Sparkapital am ersten Tag des Sterbemonats abzüglich dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegatten- oder Lebenspartnerabfindung nach Art. 10 Abs. 1).

2 Stirbt ein Bezüger einer Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht 50% des vorhandenen Sparkapitals am ersten Tag des Sterbemonats unter Abzug bereits bezogener Leistungen (in Renten- oder Kapitalform) und des nach den Grundlagen der

Pensionskasse berechneten Barwertes allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegatten- oder Lebenspartnerabfindung nach Art. 10 Abs. 1).

3 Stirbt ein Bezüger einer Altersrente, welcher bei Pensionierung den Umwandlungssatz mit Kapitalrückgewähr gewählt hat (vgl. Art. 8 Abs. 3), wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Das Todesfallkapital entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparkapital unter Abzug bereits bezogener Leistungen (in Renten- oder Kapitalform) und des nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwertes allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegatten- oder Lebenspartnerabfindung nach Art. 10 Abs. 1).

4 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:

a) der Ehegatte des Verstorbenen,

b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,

c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a BVG),

d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen Kinder des Verstorbenen,

e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die Eltern des Verstorbenen im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals,

f) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c), d) und e) die Geschwister des Verstorbenen im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. c) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

Beim Tod eines Rentenbezügers sind Personen gemäss lit. e) und f) nicht anspruchsberechtigt.

5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die begünstigten Personen gemäss lit. a) bis c) zusammenfassen und die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

6 Fehlen Personen gemäss Abs. 4, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 13 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 14 Auszahlungsbestimmungen

1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf auf ganze Franken aufgerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 15 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestbetrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. 1b) sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.

2 Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Übertragung seiner Austrittsleistung verlangen, wodurch sämtliche weitergehenden Ansprüche als abgegolten gelten.

3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.

4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.

5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 16 Höhe der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Sparkapital (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.

2 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 17 Verwendung der Austrittsleistung

1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder

b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe kann die Pensionskasse nicht garantieren.

4 Sofern der Versicherte die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann er die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Pensionskasse erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nur verlangen, wenn er nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung obligatorisch versichert ist.

Art. 18 Unbezahlter Urlaub

1 Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens sechs Monaten bleibt die Versicherung während den ersten drei Monaten unverändert in Kraft. Der Versicherte und die Firma haben für diese Zeit die Beiträge ungeschmälert zu leisten.

2 Auf Antrag des Versicherten wird die Versicherung bis zum Ende des unbezahlten Urlaubs von höchstens sechs Monaten weitergeführt. Der Versicherte hat dabei ab dem vierten Monat die Spar- und Risikobeiträge des Versicherten und der Firma zu übernehmen.

3 Der Versicherte kann beantragen, ab dem vierten Monat des Urlaubs nur die Risikoversicherung weiterzuführen. Der Versicherte hat dabei die Risikobeiträge des Versicherten und der Firma zu übernehmen. Die Risikobeiträge sind zu Beginn des Urlaubs als einmaliger Betrag zu entrichten.

4 Wird die Versicherung ab dem vierten Monat des Urlaubs nicht weitergeführt gemäss Abs. 2 oder Abs. 3, besteht der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bis zum Ende des vierten Monats weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

5 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, werden das Sparkapital ab diesem Zeitpunkt mit den entsprechenden Spargutschriften und Zinsen weiter geäufnet.

Art. 19 Weiterführung der Versicherung nach Austritt

1 Die Weiterführung der Versicherung nach Austritt ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Versicherte hat im Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsverhältnisses das 56. Altersjahr vollendet.
- Die Kündigung erfolgte durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen.
- Der Versicherte untersteht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr.

- Die maximale Dauer der Weiterversicherung beträgt 2 Jahre.

2 Die nachfolgenden Bestimmungen gehen bei Weiterführung der Versicherung nach Austritt den entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements vor:

- Versicherter Lohn (Art. 3 Abs. 1)
  Der zur Bestimmung des versicherten Lohns massgebende Jahreslohn entspricht dem zwischen der Pensionskasse der Tamedia AG und dem Versicherten ab dem Zeitpunkt der Weiterführung festgelegten Jahreslohn. Dieser darf den bisherigen Jahreslohn nicht übersteigen.

- Ehegatten- und Waisenrente,
  Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 70% der versicherten Invalidenrente bzw. 60% der im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechneten Altersrente, die Höhe der Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente bzw. der im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person berechneten Altersrente. Der höhere der beiden Werte ist massgebend. Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparkapitals und den folgenden Umwandlungssätzen ermittelt: Alter 56 = 3.60%, Alter 57 = 3.69%, ab Alter 58 gemäss Reglement.

- Falls ein Vorbezug nach Art. 24 besteht, wird die Ehegattenrente um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Die Reduktion wird jedoch nur vorgenommen, wenn die Ehegattenrente in Abhängigkeit der versicherten Invalidenrente höher ist als die Ehegattenrente in Abhängigkeit der versicherten Altersrente.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Bezügers einer Invalidenrente die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 100% des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 3 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;

b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;

c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;

d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird vor Erreichen des Rücktrittsalters überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des

zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3 Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft.

4 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

6 Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.

7 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

8 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 21 Sicherung der Pensionskassenleistungen

1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehältlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind der Pensionskasse zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann ihre Rückforderung auch mit laufenden Leistungen verrechnen.

Art. 22 Verrechnung mit Forderungen

1 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Die Versicherten, Rentenbezüger oder Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses (einschliesslich allfällige Leistungsansprüche) wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind unaufgefordert und umgehend schriftlich mitzuteilen.

2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.

3 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

4 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter einen Betrag (mindestens CHF 20’000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

2 Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

3 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

4 Der Versicherte kann Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.

5 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den

Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mitunterzeichnet hat.

6 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

7 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

8 Beim Vorbezug wird das Sparkapital (Art. 4) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die gemäss Art. 7 lit. a), c) und e) versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters zulässig. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zugeordnet.

Art. 25 Ehescheidung

1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bildet Art. 122 bis 124e ZGB.

2 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparkapital (Art. 4) des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 8. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird als Einkaufssumme gemäss Art. 6 behandelt und ist im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zuzuordnen.

3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittslaters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Sparkapital des Invalidenrentners um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Sparkapital belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag nach Art. 24 Abs. 8. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.

Obenstehende Ausführungen gelten für Invalidenrenten, welche gemäss Art. 9 Abs. 4 bei Erreichen des Rücktrittsalters auf Basis des vorhandenen, fortgeführten Sparkapitals neu festgelegt werden.

Im Fall von lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrenten ohne neue Festlegung bei Erreichen des Rücktrittsalters wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn

ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil des Sparkapitals vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil des Sparkapitals im Verhältnis zum gesamten Sparkapital. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.

4 Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

7 Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Altersrente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wäre, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Altersrente sowie den übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt.

8 Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Eintrittsleistung gemäss Art. 6 behandelt und gemäss den Angeben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Sparkapital zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Art. 26 Teilliquidation

1 Die Bestimmungen zur Teilliquidation der Pensionskasse sind im Anhang enthalten.

VI. Organisation

Art. 27 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die nicht dem Kreis der Versicherten angehören müssen. Die Mitglieder setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter des Arbeitgebers werden vom Verwaltungsrat der Tamedia AG bezeichnet. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Versicherten gewählt.

2 Die Rentenbezüger haben das Recht, einen Delegierten in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Delegierte nimmt an den Verhandlungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

3 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

4 Der Stiftungsrat legt in einem Wahlreglement den Wahlmodus fest. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer von seinem Amt zurück, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, die dem Kreis der Versicherten angehören, tritt in die verbleibende Amtsdauer das gewählte bzw. zu wählende Ersatzmitglied ein. Scheidet ein Mitglied aus, das nicht dem Kreis der Versicherten angehört, tritt das zu wählende Mitglied in die Amtszeit ein. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

5 Der Stiftungsrat wählt zu Beginn einer jeden Amtsdauer aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten. Der Präsident ist abwechslungsweise aus dem Kreise der Arbeitgeber-Vertretung und dem Kreise der Arbeitnehmer-Vertretung zu wählen. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vize-Präsidenten oder umgekehrt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein. Präsident und Vize-Präsident bilden das paritätische Präsidium.

6 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht jeweils für eine einzelne Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei hat das Mitglied seinem Stellvertreter sein Abstimmungsverhalten zu den einzelnen Traktanden mitzuteilen. Für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit zählt ein vertretenes Mitglied als anwesendes Mitglied. Ein Arbeitnehmervertreter kann nur durch einen anderen Arbeitnehmervertreter vertreten werden. Analog kann ein Arbeitgebervertreter nur durch einen anderen Arbeitgebervertreter vertreten werden. Änderungen des Reglements oder der Grundsätze für die Anlagepolitik sowie Beschlüsse, welche für die Versicherten oder die Firma höhere Zahlungen nach sich ziehen, erfordern mindestens sechs Stimmen. Die übrigen Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vize-Präsidenten, doppelt gezählt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

8 Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für

die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehen aus Art. 51a Abs. 2 BVG und. Art. 4 des Organisationsreglements hervor.

9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

10 Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

11 Alle Personen, die an der Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

12 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 28 Geschäftsführer

1 Der Stiftungsrat ernennt im Einvernehmen mit der Firma den Geschäftsführer der Stiftung. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Stiftungsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2 Der Geschäftsführer führt über die Sitzungen des Stiftungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 29 Kontrolle, Unterdeckung

1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Revisionsstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

3 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung des Sparkapitals (Art. 4 Abs. 3), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Sparkapitalien (Art. 4 Abs. 3) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Sparkapitalien berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentenbezügern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentenbezüger darf nur auf dem Teil der laufenden Rente

erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

4 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 3 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

5 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

6 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen und nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Geschäftsleitung der Firma und den Versicherten in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

2 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Anwendung und Änderung des Reglements

1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 32 Wechsel des Vorsorgeplanes

1 Der Wechsel des Vorsorgeplanes für ein angeschlossenes Unternehmen erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung und muss vom Stiftungsrat bewilligt werden. Die weiteren Bestimmungen von Art. 33 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

Art. 33 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der Auffangeinrichtung zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 18a FZG und Art. 26 des Reglements sind massgebend.

2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 18a FZG massgebend.

Art. 34 Streitigkeiten

1 Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 35 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement, gültig ab 1. Januar 2017. Die Höhe der am 31. Dezember 2017 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenleistungen (inkl. Todesfallkapital) erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT: BESTIMMUNGEN ZUR TEILLIQUIDATION

1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 massgebend.

2 Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor

a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 1% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder

b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder

c) bei einer Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen, sofern dadurch mindestens 10% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

3 Treten mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

4 Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Bilanzstichtag ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Ende der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

5 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

6 Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten drei Jahren eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln mitberücksichtigt, falls der Bezug oder die Übertragung in den letzten drei Jahren erfolgte und noch nicht zurückbezahlt wurde.

7 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch an den Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilsmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital zuzüglich Rückstellungen. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

8 Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 17 des Reglements sinngemäss.

9 Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich, d.h. um mindestens 10%, ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

10 Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche im letzten Jahr eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidungen im letzten Jahr werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

11 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 29 Abs. 1 des Reglements die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

12 Der Anhang wurde vom Stiftungsrat der Pensionskasse der Tamedia AG am 12. April 2010 beschlossen, er tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft. Für Teilliquidationen vor dem 1. Juni 2009 gilt der Anhang zum Reglement, gültig ab 1. Januar 2009.

ANHANG ZUM REGLEMENT: KÜRZUNGSFAKTOREN BEI EHESCHLIESSUNG NACH RENTENBEGINN

Kürzungsfaktoren bei Eheschliessung nach Rentenbeginn

(Vergl. Reglement Art. 10 Abs. 5)
Bei Eheschliessung nach dem Rentenbeginn wird die Ehegattenrente in Abhängigkeit der Ehedauer gemäss der folgenden Tabelle reduziert:

Anzahl vollständiger Monate zwischen Datum der Eheschliessung und Todesdatum	**Reduktionssatz**	**Reduktionsfaktor**
0 - 3 Monate	50	0.50
4 - 6 Monate	45	0.55
7 - 12 Monate	40	0.60
13 - 24 Monate	35	0.65
25 - 48 Monate	30	0.70
49 - 60 Monate	25	0.75
61 - 120 Monate	10	0.90
mehr als 120 Monate (mehr als 10 Jahre)	0	1.00

ANHANG ZUM REGLEMENT: UMWANDLUNGSSÄTZE UND KÜRZUNG DES SPARKAPITALS INFOLGE BEZUGS EINER ÜBERBRÜCKUNGSRENTE

Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vergl. Reglement Art. 8)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Umwandlungssatz pro Kalenderjahr ohne Kapitalrückgewähr

Alter	2018	2019	2020	2021	2022
58	4.12%	3.95%	3.79%	3.78%	3.77%
59	4.22%	4.05%	3.89%	3.88%	3.87%
60	4.33%	4.16%	3.99%	3.98%	3.97%
61	4.44%	4.27%	4.10%	4.09%	4.08%
62	4.55%	4.38%	4.22%	4.21%	4.19%
63	4.68%	4.51%	4.34%	4.33%	4.31%
64	4.81%	4.64%	4.47%	4.45%	4.44%
65	4.95%	4.77%	4.60%	4.59%	4.58%
66	5.09%	4.92%	4.75%	4.74%	4.72%
67	5.25%	5.08%	4.91%	4.89%	4.88%
68	5.43%	5.25%	5.08%	5.06%	5.05%
69	5.61%	5.44%	5.26%	5.24%	5.23%
70	5.82%	5.64%	5.46%	5.44%	5.42%

Umwandlungssatz pro Kalenderjahr mit Kapitalrückgewähr

Alter	2018	2019	2020	2021	2022
58	3.87%	3.71%	3.54%	3.54%	3.53%
59	3.99%	3.82%	3.65%	3.65%	3.64%
60	4.10%	3.93%	3.76%	3.75%	3.75%
61	4.22%	4.04%	3.87%	3.86%	3.86%
62	4.33%	4.15%	3.98%	3.97%	3.96%
63	4.44%	4.27%	4.09%	4.08%	4.07%
64	4.56%	4.38%	4.20%	4.19%	4.18%
65	4.68%	4.50%	4.32%	4.31%	4.30%
66	4.81%	4.63%	4.44%	4.43%	4.42%
67	4.95%	4.76%	4.58%	4.56%	4.55%
68	5.09%	4.91%	4.72%	4.71%	4.69%
69	5.25%	5.06%	4.87%	4.85%	4.84%
70	5.41%	5.22%	5.03%	5.01%	5.00%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Kürzung des Sparkapitals infolge Bezugs einer Überbrückungsrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Das vorhandene Sparkapital wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	**Reduktion Sparkapital**
7 Jahre	6.7 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.7 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.8 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.9 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.9 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	2.0 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	1.0 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN PERSPECTIVE

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

(Vergl. Reglement Art. 2)
In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

(Vergl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht ⅞ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage).

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn mit Ausnahme der per 1. Januar 2018 übernommenen versicherten Mitarbeitenden der Firma Ricardo.ch entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Spargutschriften

(Vergl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt:

Alter Stufe	**Spargutschrift** Beitragsskala "Standard"	Beitragsskala "Light"
25 – 34	10.0	9.5
35 – 44	13.0	12.5
45 – 54	18.0	17.5
55 – 64/65	21.0	20.5
64/65 – 70	21.0	20.5

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

(Vergl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard" und "Light" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala "Standard"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	5.0	5.0	1.25	1.25	6.25	6.25
35 – 44	6.5	6.5	1.25	1.25	7.75	7.75
45 – 54	9.0	9.0	1.25	1.25	10.25	10.25
55 – 64/65	10.5	10.5	1.25	1.25	11.75	11.75
64/65 – 70	10.5	10.5	-	-	10.50	10.50

Beitragsskala "Light"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	4.5	5.0	1.25	1.25	5.75	6.25
35 – 44	6.0	6.5	1.25	1.25	7.25	7.75
45 – 54	8.5	9.0	1.25	1.25	9.75	10.25
55 – 64/65	10.0	10.5	1.25	1.25	11.25	11.75
64/65 – 70	10.0	10.5	-	-	10.00	10.50

Bei Weiterversicherung des bisherigen. versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 5 übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergl. Reglement Art. 6 Abs. 5)
Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Standard"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	10.0 %	**35**	124.7 %	**45**	299.3 %	**55**	565.0 %
26	20.2 %	**36**	140.2 %	**46**	323.3 %	**56**	597.3 %
27	30.6 %	**37**	156.0 %	**47**	347.8 %	**57**	630.2 %
28	41.2 %	**38**	172.1 %	**48**	372.7 %	**58**	663.8 %
29	52.0 %	**39**	188.5 %	**49**	398.2 %	**59**	698.1 %
30	63.1 %	**40**	205.3 %	**50**	424.2 %	**60**	733.1 %
31	74.3 %	**41**	222.4 %	**51**	450.7 %	**61**	768.7 %
32	85.8 %	**42**	239.9 %	**52**	477.7 %	**62**	805.1 %
33	97.5 %	**43**	257.7 %	**53**	505.2 %	**63**	842.2 %
34	109.5 %	**44**	275.8 %	**54**	533.3 %	**64**	880.1 %
						65	918.7 %

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	9.5 %	**35**	118.6 %	**45**	286.4 %	**55**	543.8 %
26	19.2 %	**36**	133.5 %	**46**	309.7 %	**56**	575.2 %
27	29.1 %	**37**	148.6 %	**47**	333.4 %	**57**	607.2 %
28	39.2 %	**38**	164.1 %	**48**	357.5 %	**58**	639.8 %
29	49.4 %	**39**	179.9 %	**49**	382.2 %	**59**	673.1 %
30	59.9 %	**40**	196.0 %	**50**	407.3 %	**60**	707.1 %
31	70.6 %	**41**	212.4 %	**51**	433.0 %	**61**	741.7 %
32	81.5 %	**42**	229.2 %	**52**	459.1 %	**62**	777.1 %
33	92.7 %	**43**	246.2 %	**53**	485.8 %	**63**	813.1 %
34	104.0 %	**44**	263.7 %	**54**	513.0 %	**64**	849.9 %
						65	887.4 %

Leistungen

Altersrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt.

Invalidenrente

(Vergl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 4.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

Kinderrente

(Vergl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(Vergl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70% der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

(Vergl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN TAM

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

(Vergl. Reglement Art. 2)
In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

(Vergl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht 25% des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber $^5/_6$ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage).

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Spargutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt:

Alter	**Spargutschrift**		
Stufe	Beitragsskala "Standard"	Beitragsskala "Light"	Beitragsskala "Premium"
25 – 44	18.2	17.2	19.2
45 – 64/65	19.2	18.2	20.2
64/65 – 70	19.2	18.2	20.2

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

(Vergl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Standard", "Light" und "Premium" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Standard". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala "Standard"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 44	7.9	10.3	1.25	1.25	9.15	11.55
45 – 64/65	8.9	10.3	1.25	1.25	10.15	11.55
64/65 – 70	8.9	10.3	-	-	8.90	10.3

Beitragsskala "Light"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 44	6.9	10.3	1.25	1.25	8.15	11.55
45 – 64/65	7.9	10.3	1.25	1.25	9.15	11.55
64/65 – 70	7.9	10.3	-	-	7.90	10.3

Beitragsskala "Premium"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 44	8.9	10.3	1.25	1.25	10.15	11.55
45 – 64/65	9.9	10.3	1.25	1.25	11.15	11.55
64/65 – 70	9.9	10.3	-	-	9.90	10.3

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 5 übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergl. Reglement Art. 6 Abs. 5)
Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Standard"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	18.2 %	**35**	221.5 %	**45**	470.3 %	**55**	783.5 %
26	36.8 %	**36**	244.1 %	**46**	498.9 %	**56**	818.3 %
27	55.7 %	**37**	267.2 %	**47**	528.0 %	**57**	853.9 %
28	75.0 %	**38**	290.7 %	**48**	557.8 %	**58**	890.2 %
29	94.7 %	**39**	314.7 %	**49**	588.2 %	**59**	927.2 %
30	114.8 %	**40**	339.2 %	**50**	619.1 %	**60**	964.9 %
31	135.3 %	**41**	364.2 %	**51**	650.7 %	**61**	1003.4 %
32	156.2 %	**42**	389.7 %	**52**	682.9 %	**62**	1042.7 %
33	177.5 %	**43**	415.7 %	**53**	715.8 %	**63**	1082.8 %
34	199.3 %	**44**	442.2 %	**54**	749.3 %	**64**	1123.6 %
						65	1165.3 %

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Light"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	17.2 %	**35**	209.3 %	**45**	444.5 %	**55**	741.1 %
26	34.7 %	**36**	230.7 %	**46**	471.6 %	**56**	774.1 %
27	52.6 %	**37**	252.5 %	**47**	499.2 %	**57**	807.8 %
28	70.9 %	**38**	274.8 %	**48**	527.4 %	**58**	842.2 %
29	89.5 %	**39**	297.4 %	**49**	556.1 %	**59**	877.2 %
30	108.5 %	**40**	320.6 %	**50**	585.4 %	**60**	912.9 %
31	127.9 %	**41**	344.2 %	**51**	615.4 %	**61**	949.4 %
32	147.6 %	**42**	368.3 %	**52**	645.9 %	**62**	986.6 %
33	167.8 %	**43**	392.9 %	**53**	677.0 %	**63**	1024.5 %
34	188.3 %	**44**	417.9 %	**54**	708.7 %	**64**	1063.2 %
						65	1102.7 %

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Premium"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	19.2 %	**35**	233.6 %	**45**	496.0 %	**55**	825.9 %
26	38.8 %	**36**	257.5 %	**46**	526.2 %	**56**	862.6 %
27	58.8 %	**37**	281.9 %	**47**	556.9 %	**57**	900.0 %
28	79.1 %	**38**	306.7 %	**48**	588.2 %	**58**	938.2 %
29	99.9 %	**39**	332.0 %	**49**	620.2 %	**59**	977.2 %
30	121.1 %	**40**	357.9 %	**50**	652.8 %	**60**	1016.9 %
31	142.7 %	**41**	384.2 %	**51**	686.0 %	**61**	1057.5 %
32	164.8 %	**42**	411.1 %	**52**	720.0 %	**62**	1098.8 %
33	187.3 %	**43**	438.5 %	**53**	754.6 %	**63**	1141.0 %
34	210.2 %	**44**	466.5 %	**54**	789.9 %	**64**	1184.0 %
						65	1227.9 %

Leistungen

Altersrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt.

Invalidenrente

(Vergl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 4.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Standard"-Skala.

Kinderrente

(Vergl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(Vergl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente beträgt 70% der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

(Vergl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN FPE

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

(Vergl. Reglement Art. 2)
In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 die Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

(Vergl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht ⅞ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage).

Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

Maximum versicherter Lohn für CCD-Versicherte

(Vergl. Reglement Art. 3)

Für Versicherte, welche auch bei der "caisse complémentaire pour la direction" (CCD) versichert sind, entspricht der versicherte Lohn in Abweichung zu Art. 3 höchstens dem 4.125-fachen der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Spargutschriften

(Vergl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich in Abhängigkeit der gewählten Beitragsskala wie folgt:

Alter	**Spargutschrift**			**Zusätzliche Spargutschrift**
Stufe	Beitragsskala "Basis"	Beitragsskala "Variante A"	Beitragsskala "Variante B"	
25 – 34	8.0	10.0	14.0	1.5*
35 – 44	12.0	15.0	19.0	1.5*
45 – 54	16.0	20.0	24.0	1.5*
55 – 64/65	20.0	25.0	29.0	1.5*
64/65 – 70	20.0	25.0	29.0	1.5*

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

*Die zusätzliche Spargutschrift wird aus der "Rückstellung für die Finanzierung des Zusatzbeitrags von 1.5%" finanziert und entfällt, wenn diese Rückstellung aufgebraucht ist.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

(Vergl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten können zwischen der Beitragsskala "Basis", "Variante A" und "Variante B" wählen. Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse zu erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung gilt die Beitragsskala "Basis". Ein Wechsel in eine andere Beitragsskala ist jeden Monat möglich und ist der Pensionskasse bis spätestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben.

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Beitragsskala "Basis"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	5.0	3.0	1.00	1.50	6.0	4.5
35 – 44	6.0	6.0	1.00	1.50	7.0	7.5
45 – 54	7.0	9.0	1.00	1.50	8.0	10.5
55 – 64/65	7.0	13.0	1.00	1.50	8.0	14.5
64/65 – 70	7.0	13.0	-	-	7.0	13.0

Beitragsskala "Variante A"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	7.0	3.0	1.00	1.50	8.0	4.5
35 – 44	9.0	6.0	1.00	1.50	10.0	7.5
45 – 54	11.0	9.0	1.00	1.50	12.0	10.5
55 – 64/65	12.0	13.0	1.00	1.50	13.0	14.5
64/65 – 70	12.0	13.0	-	-	12.0	13.0

Beitragsskala "Variante B"

Alter	**Sparbeiträge**		**Risikobeiträge**		**Total**	
Stufe	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	11.0	3.0	1.00	1.50	12.0	4.5
35 – 44	13.0	6.0	1.00	1.50	14.0	7.5
45 – 54	15.0	9.0	1.00	1.50	16.0	10.5
55 – 64/65	16.0	13.0	1.00	1.50	17.0	14.5
64/65 – 70	16.0	13.0	-	-	16.0	13.0

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 5 übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergl. Reglement Art. 6 Abs. 5)
Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Basis"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	8.0 %	**35**	101.3 %	**45**	258.9 %	**55**	494.8 %
26	16.2 %	**36**	115.4 %	**46**	280.1 %	**56**	524.7 %
27	24.5 %	**37**	129.7 %	**47**	301.7 %	**57**	555.2 %
28	33.0 %	**38**	144.3 %	**48**	323.8 %	**58**	586.3 %
29	41.6 %	**39**	159.2 %	**49**	346.2 %	**59**	618.1 %
30	50.5 %	**40**	174.3 %	**50**	369.2 %	**60**	650.4 %
31	59.5 %	**41**	189.8 %	**51**	392.5 %	**61**	683.4 %
32	68.7 %	**42**	205.6 %	**52**	416.4 %	**62**	717.1 %
33	78.0 %	**43**	221.7 %	**53**	440.7 %	**63**	751.4 %
34	87.6 %	**44**	238.2 %	**54**	465.5 %	**64**	786.5 %
						65	822.2 %

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Variante A"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	10.0 %	**35**	126.7 %	**45**	323.7 %	**55**	618.6 %
26	20.2 %	**36**	144.2 %	**46**	350.2 %	**56**	655.9 %
27	30.6 %	**37**	162.1 %	**47**	377.2 %	**57**	694.0 %
28	41.2 %	**38**	180.3 %	**48**	404.7 %	**58**	732.9 %
29	52.0 %	**39**	199.0 %	**49**	432.8 %	**59**	772.6 %
30	63.1 %	**40**	217.9 %	**50**	461.4 %	**60**	813.0 %
31	74.3 %	**41**	237.3 %	**51**	490.7 %	**61**	854.3 %
32	85.8 %	**42**	257.0 %	**52**	520.5 %	**62**	896.4 %
33	97.5 %	**43**	277.2 %	**53**	550.9 %	**63**	939.3 %
34	109.5 %	**44**	297.7 %	**54**	581.9 %	**64**	983.1 %
						65	1027.8 %

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns für Versicherte mit Beitragsskala "Variante B"

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	14.0 %	**35**	175.4 %	**45**	426.8 %	**55**	788.1 %
26	28.3 %	**36**	197.9 %	**46**	459.3 %	**56**	832.8 %
27	42.8 %	**37**	220.8 %	**47**	492.5 %	**57**	878.5 %
28	57.7 %	**38**	244.2 %	**48**	526.4 %	**58**	925.1 %
29	72.9 %	**39**	268.1 %	**49**	560.9 %	**59**	972.6 %
30	88.3 %	**40**	292.5 %	**50**	596.1 %	**60**	1021.0 %
31	104.1 %	**41**	317.3 %	**51**	632.1 %	**61**	1070.4 %
32	120.2 %	**42**	342.7 %	**52**	668.7 %	**62**	1120.8 %
33	136.6 %	**43**	368.5 %	**53**	706.1 %	**63**	1172.3 %
34	153.3 %	**44**	394.9 %	**54**	744.2 %	**64**	1224.7 %
						65	1278.2 %

Leistungen

Altersrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt.

Invalidenrente

(Vergl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 4.

Die Beitragsbefreiung gemäss Art. 5 Abs. 5 bzw. die Fortführung des Sparkapitals erfolgt gemäss der "Basis"-Skala.

Kinderrente

(Vergl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(Vergl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70% der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

(Vergl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN BVGplus 1

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

(Vergl. Reglement Art. 2)
In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

(Vergl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht ⅞ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem BVG-Maximum (dreifache maximale AHV-Altersrente, vgl. Beilage).

Spargutschriften

(Vergl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt:

Alter	Spargutschrift
25 – 34	7.0
35 – 44	10.0
45 – 54	15.0
55 – 64/65	18.0
64/65 – 70	18.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

(Vergl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	3.5	3.5	1.25	1.25	4.75	4.75
35 – 44	5.0	5.0	1.25	1.25	6.25	6.25
45 – 54	7.5	7.5	1.25	1.25	8.75	8.75
55 – 64/65	9.0	9.0	1.25	1.25	10.25	10.25
64/65 – 70	9.0	9.0	-	-	9.00	9.00

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 5 übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergl. Reglement Art. 6 Abs. 5)
Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	7.0 %	**35**	88.2 %	**45**	222.0 %	**55**	437.8 %
26	14.1 %	**36**	99.9 %	**46**	241.4 %	**56**	464.6 %
27	21.4 %	**37**	111.9 %	**47**	261.3 %	**57**	491.9 %
28	28.9 %	**38**	124.2 %	**48**	281.5 %	**58**	519.7 %
29	36.4 %	**39**	136.7 %	**49**	302.1 %	**59**	548.1 %
30	44.2 %	**40**	149.4 %	**50**	323.2 %	**60**	577.1 %
31	52.0 %	**41**	162.4 %	**51**	344.6 %	**61**	606.6 %
32	60.1 %	**42**	175.6 %	**52**	366.5 %	**62**	636.8 %
33	68.3 %	**43**	189.1 %	**53**	388.8 %	**63**	667.5 %
34	76.6 %	**44**	202.9 %	**54**	411.6 %	**64**	698.9 %
						65	730.8 %

Leistungen

Altersrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt.

Invalidenrente

(Vergl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 4.

Kinderrente

(Vergl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(Vergl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70% der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

(Vergl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT: VORSORGEPLAN BVGplus 2

Allgemeine Bestimmungen

Eintrittsschwelle

(Vergl. Reglement Art. 2)
In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (vgl. Beilage) übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn

(Vergl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht ⅞ der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Beilage).

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen versicherten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG (vgl. Beilage).

Spargutschriften

(Vergl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt:

Alter	Spargutschrift
25 – 34	7.0
35 – 44	10.0
45 – 54	15.0
55 – 64/65	18.0
64/65 – 70	18.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Finanzierung

Höhe der Beiträge

(Vergl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.75	0.75	0.75	0.75
25 – 34	3.5	3.5	1.25	1.25	4.75	4.75
35 – 44	5.0	5.0	1.25	1.25	6.25	6.25
45 – 54	7.5	7.5	1.25	1.25	8.75	8.75
55 – 64/65	9.0	9.0	1.25	1.25	10.25	10.25
64/65 – 70	9.0	9.0	-	-	9.00	9.00

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 5 übernimmt der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergl. Reglement Art. 6 Abs. 5)
Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Rücktrittsalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns

Alter		Alter		Alter		Alter	
25	7.0 %	**35**	88.2 %	**45**	222.0 %	**55**	437.8 %
26	14.1 %	**36**	99.9 %	**46**	241.4 %	**56**	464.6 %
27	21.4 %	**37**	111.9 %	**47**	261.3 %	**57**	491.9 %
28	28.9 %	**38**	124.2 %	**48**	281.5 %	**58**	519.7 %
29	36.4 %	**39**	136.7 %	**49**	302.1 %	**59**	548.1 %
30	44.2 %	**40**	149.4 %	**50**	323.2 %	**60**	577.1 %
31	52.0 %	**41**	162.4 %	**51**	344.6 %	**61**	606.6 %
32	60.1 %	**42**	175.6 %	**52**	366.5 %	**62**	636.8 %
33	68.3 %	**43**	189.1 %	**53**	388.8 %	**63**	667.5 %
34	76.6 %	**44**	202.9 %	**54**	411.6 %	**64**	698.9 %
						65	730.8 %

Leistungen

Altersrente

(Vergl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt.

Invalidenrente

(Vergl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters 60% des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Rücktrittsalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 4.

Kinderrente

(Vergl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

(Vergl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70% der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Waisenrente

(Vergl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Zürich, 8. Mai 2018 Der Stiftungsrat

Für das Jahr 2018 massgebende Beträge

Rentenalter gemäss BVG (Art. 2 Abs. 2)	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres für Männer bzw. 64. Altersjahres für Frauen	
Maximale AHV-Altersrente (Art. 3 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 5)	**CHF**	**28’200**
Mindestaltersrente der AHV (Vorsorgepläne PERSPECTIVE, TAM, FPE und Art. 14 Abs. 2)	**CHF**	**14’100**
Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (Vorsorgepläne BVGplus 1 und BVGplus 2)	**CHF**	**21’150**
Maximaler Koordinationsbetrag in den Vorsorgeplänen PERSPECTIVE, FPE und BVGplus 1 und BVGplus 2	**CHF**	**24’675**
Maximaler Koordinationsbetrag im Vorsorgeplan TAM	**CHF**	**23’500**
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns in Vorsorgeplänen PERSPECTIVE, TAM, FPE und BVGplus 2 (5 x CHF 59'925) (Art. 3 Abs. 3)	**CHF**	**299’625**
Maximum versicherter Lohn Vorsorgeplan FPE für CCD-Versicherte (4.125 x CHF 28'200) (Vorsorgeplan FPE, Abweichung zu Art. 3)	**CHF**	**116’325**
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns im Vorsorgeplan BVGplus 1	**CHF**	**84’600**
Verzinsung des Sparkapitals für unterjährige Mutationen (Art. 4 Abs. 3)		**1.00 %**
Mindestzinssatz gemäss BVG (Art. 15 Abs. 4)		**1.00 %**
Verzugszinssatz (Art. 15 Abs. 4)		**2.00 %**